



Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII

Sinn und Zweck des § 42d Abs. 4 SGB VIII ist, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens i. S. v. § 89d Abs. 3 SGB VIII **final zu beenden**. Somit ist das Altsystem final zur Abrechnung zu bringen; dies bedeutet, dass auch sämtliche Ansprüche final durchzusetzen sind.

Die in § 42d Abs. 4 SGB VIII formulierten Fristen sind vor diesem Hintergrund im Ergebnis keine abstrakten, sondern konkrete Fristen – dies betrifft sowohl die **Ausschlussfrist** als auch die **Verjährungsfrist**.

- I Die neue **Ausschlussfrist** des § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist dabei eine **zusätzliche Frist zu den nach der Gesetzeslage bereits bestehenden Ausschlussfristen**. Nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist die **Geltendmachung** von Ansprüchen betreffend **Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, mit Ablauf des 31. Juli 2016 nicht mehr möglich.
- I Das Ereignis, an das nach § 113 SGB X i. S. d. § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII für den **Verjährungsbeginn** anzuknüpfen ist, ist das **Inkrafttreten des Gesetzes** (1. November 2015). Die Verjährung endet mithin ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres des Inkrafttretens des Gesetzes, also zum 31. Dezember 2016.

Die neuen gesetzlichen Fristen lauten demnach:

1. **zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016 (Geltendmachung bis zum Ablauf des 31. Juli 2016)**
2. **Ende der einheitlichen Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016**

Im Einzelnen:

1. **Die zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016**
 - I Für **sämtliche Ansprüche betreffend Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind und deren Geltendmachung nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen war, greift die **Ausschlussfrist des 1. August 2016**.
 - I Diese stellt eine **zusätzliche neue Ausschlussfrist** dar, die der Beendigung des Altsystems dient. Etwaige sonstige bereits bestehende Ausschlussfristen behalten somit Gültigkeit.
 - I Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **ausgeschlossene Ansprüche leben nicht wieder auf**.

Was ist erforderlich, um die neue zusätzliche Ausschlussfrist zu wahren?

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 ist demgegenüber dem erstattungspflichtigen überörtlichen Träger der Anspruch geltend zu machen. Dies erfordert lediglich ein unbedingtes Einfordern der Leistung. Ein bloß vorsorgliches Anmelden genügt aber nicht. Der Wille des Erstattungsberechtigten, zumindest rechtssichernd tätig zu werden, muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles der Erklärung deutlich erkennbar zugrunde liegen. Ausreichend ist hierfür beispielsweise die Übermittlung des bereits bisher verwendeten Antragsformulars B2 an den Kostenerstattungsträger, das als Teil der „Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII, 2. Auflage“ der BAGLJÄ in ihrer 100. Arbeitstagung vom 05. bis 07.04.2006 in Düsseldorf beschlossen wurde.

2. Die einheitliche Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016

- I** Für sämtliche am 1. November 2015 bestehenden, nicht ausgeschlossenen sowie nicht verjährten Ansprüche greift die neue einheitliche Verjährung zum **31. Dezember 2016**.
- I** Dies kann ggf. zu Verjährungsverlängerungen und -kürzungen führen; die Geltendmachung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender, unverjährter Ansprüche wird damit aber in keinem Fall abgeschnitten. Das heißt: Was zum 1. November 2015 noch nicht verjährt war, verjährt nicht rückwirkend.
- I** Eine **Wiederbelebung** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits verjährter Ansprüche ist **ausgeschlossen**. Das heißt: Was zum 1. November 2015 verjährt war, bleibt verjährt.

Wie verändern sich laufende Verjährungsfristen?

- I** Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verjährungsfristen richten sich ab 1. November 2015 nach der Neuregelung, das heißt, diese laufen nunmehr **einheitlich bis zum 31. Dezember 2016**.

Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks halten wir **formularmäßige** Verzicht, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen, für rechtsmissbräuchlich.



- FAQ -

Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

1. Wer sind – grundsätzlich – unbegleitete ausländische Minderjährige („UMF“/„UMA“ i. S. d. Verfahrens)?

- Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person; die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

2. Wer ist „unbegleitet“ i. S. d. Verfahrens?

- Ein ausländischer Minderjähriger (MA) ist unbegleitet, wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist (s.o.).
- Wird/Ist z. B. ein Verwandter erziehungsberechtigt (z. B. durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten) oder „findet“ sich ein Personensorgeberechtigter, so ist der MA nicht (mehr) unbegleitet.
- Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Personen.

3. Welches sind die Anforderungen, die an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zu stellen sind?

Erziehungsberechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte oder auch weitere Personen, die über 18 Jahre alt sein müssen und eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen haben, die ihrerseits jedoch nicht an besondere Formerfordernisse gebunden ist.

- Welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, hat das JA nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall einzuschätzen.
- Für die Frage, ob eine (wirksame) Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde und wie diese nachzuweisen ist, gilt im Einzelnen Folgendes:
 - Das Jugendamt hat diesbezüglich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Absatz 1 SGB X).

- Hinsichtlich der Beweismittel gelten die üblichen Grundsätze, vgl. § 21 Absatz 1 SGB X:
Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insbesondere: Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen, den Augenschein einnehmen).

4. Wie ist jugendhilferechtlich mit verheirateten ausländischen Minderjährigen umzugehen?

- Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen. (Die Ehe kann ggf. im ausländerrechtlichen Verfahren anerkannt werden.)

5. Welche Fristen sind im Hinblick auf die Fallkosten-Abrechnung für Altfälle zu beachten?

Siehe anliegende Umsetzung zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII

6. Gibt es aktuelle Entwicklungen zu dem Verfahren der Fallkosten-Abrechnung für Altfälle?

- Innerhalb der JFMK/AGJF wird ggf. ein vereinfachtes Kostenerstattungsverfahren abgestimmt.
- Eine Bestimmung des erstattungspflichtigen überörtlichen Trägers durch das BVA soll innerhalb von max. 3 Tagen erfolgen.

7. Wie ist mit der Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Altfälle (vor dem 1. November 2015 eingereiste Personen) umzugehen, in denen Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben?

- Ist die Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf Altfälle verstrichen, weil Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben, so greift im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, die nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden, die Frist des § 89d Abs. 1 SGB VIII nicht.

8. Wie ist mit der Frist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII für Neufälle (nach dem 1. November 2015 eingereiste UMA) umzugehen?

- Nähere Bestimmungen hierzu obliegen den Ländern.
- Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89d Abs. 1 SGB VIII entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten ausländischen Minderjährigen erlangt hat.

9. Wie ist in Fällen von Entweichen der UMA zu verfahren?

- Entweicht ein UMA aus einer vorläufigen Inobhutnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.
- Entweicht ein UMA aus einer Inobhutnahme/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen.
- Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Entweichen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

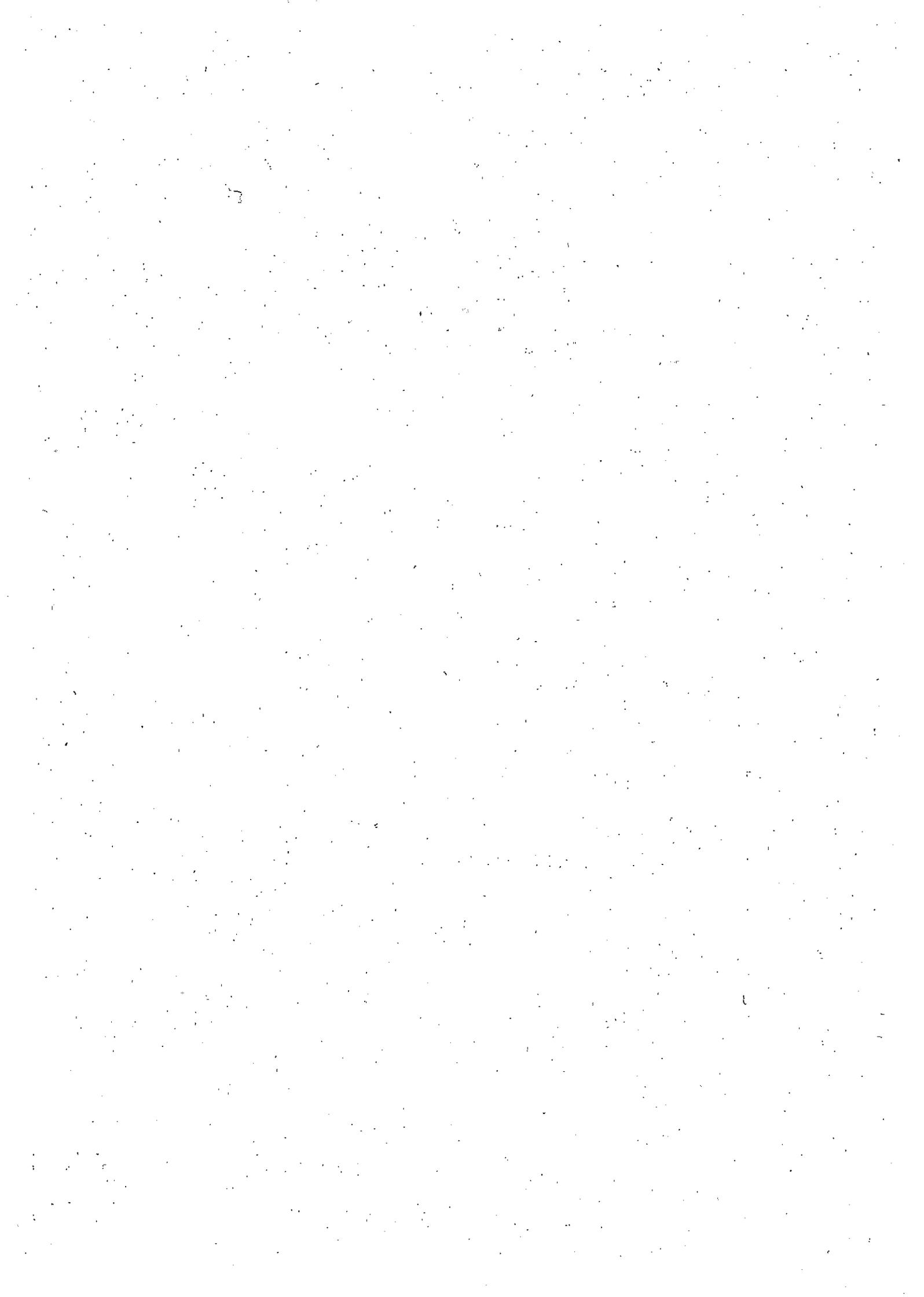
10. Wie erfolgt zukünftig die statistische Erfassung junger Volljähriger, die nach dem 1. November 2015 aufgenommen und nach der Inobhutnahme volljährig wurden und in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbleiben?

! Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für junge Volljährige (ehemalige uM) werden künftig in den tagesaktuellen Tabellen des BVA gesondert ausgewiesen.

11. An welche Frist knüpft § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII an?

! Jedenfalls im Rahmen des vorläufigen Verfahrens (bis April 2016) ist Fristbeginn die Zuwendungsentscheidung des BVA.

! Das abgebende Land kann diese ggf. nach § 42d Abs. 3 SGB VIII verlängern.



Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

Umlaufbeschluss 5/2016

vom 17.10.2016

Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, insb. Abwicklung der Kostenerstattung für Altfälle nach § 89d SGB VIII

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz schlägt der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
(Altfall-Regelung)**

1. Allen Ländern ist die letztjährige Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bewusst.

Um eine ausreichende und Kindeswohlgerechte Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz am 21./22. Mai 2015 (zu TOP 5.3.) einhellig dafür ausgesprochen, die Handlungsfähigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen, und festgestellt, dass die beteiligten Kommunen vor allem auch die Gewissheit benötigen, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung der UMA zügig erstattet werden. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung sollen deswegen von allen Kostenerstattungsträgern zügig und verlässlich angewendet werden, mit dem Ziel, Altfälle zügig und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahre 2015 abzuwickeln.

2. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind die Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hat. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt worden sind.

Die Länder erkennen deshalb bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII folgende Verfahrensweise an:

- 2.1. Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt in den Fällen, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, jedenfalls unter folgenden Bedingungen vor:
 - Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
 - Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
 - Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
 - Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.
- 2.2. Für UMA, die im Rahmen der enormen Zugänge nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden und vor dem 1. November 2015 eingereist sind, gilt die Monatsfrist des § 89d Absatz 1 SGB VIII als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach bekannt werden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat.
- 2.3. Die Ausschlussfrist nach § 42d Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 der Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der zuständigen Stelle des erstattungspflichtigen Landes unter Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistungen bzw. Maßnahmen und Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes schriftlich angemeldet wurde.
- 2.4. Die Kostenerstattungsträger werden ihren Zahlungspflichten zügig nachkommen. Wo das nicht möglich ist, werden sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.
- 2.5. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine Bezifferung der Erstattungsansprüche mangels entsprechender Anordnung im Gesetz nicht erforderlich. Ist die Verjährung der Ansprüche rechtzeitig vor dem 2. Januar 2017 gehemmt worden oder hat sie neu begonnen, können die erstattungspflichtigen Länder Rechnungen, die bis zum Ablauf der Verjährung nachgereicht wurden, nicht die Einrede der Verjährung entgegen halten.

2.6. Von der Kinder- und Jugendhilfe zu erstattende Dolmetscher- und Fahrtkosten sind grundsätzlich zu begleichen, weil § 89f Absatz 2 SGB VIII als *lex specialis* gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 89f Absatz 2 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze.



**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Vorläufiges Ergebnisprotokoll
Stand: 28.10.2016

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.4 Kostenerstattung für Altfälle (UmA) bis zum 31.10.2015

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen, dass bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung) die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird.





Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Prielmayerstr. 1, 80335 München

gegen Empfangsbekanntnis

[Anschrift zuständiges Verwaltungsgericht]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Klage

der Landeshauptstadt München,
Sozialreferat, Städtjugendamt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Sozialreferentin,
diese vertreten durch die Leitung des Jugendamtes,
diese vertreten durch den Unterzeichner,

Prielmayerstraße 1,
80335 München

– Klägerin –

gegen

[Name, Vertretung und Anschrift d. Beklagten]

– Beklagte –

wegen Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII für [Vor- und Nachname des UMA]

Die Klägerin erhebt hiermit Klage zum Verwaltungsgericht [Ort] und beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR [Summe des noch ausstehenden Liquidationsbetrages] nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die weitere Klagebegründung folgt mit gesondertem Schriftsatz. Eine Übersendung der Akten erfolgt separat. Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter sowie den Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung bestehen keine Einwände.

[Unterschrift]

[Name]

[Amtsbezeichnung]



RUNDSCHREIBEN Nr. S 158/2016

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin	
Telefon	089 290087-24
Telefax	089 290087-67
E-Mail	@bay-staedtetag.de
Az.	A 420/06-002-042-001
Nr.	326/11 Pa/Vo
Datum	10. November 2016

Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA);

- Rundschreiben S 136/2015 vom 2. Dezember 2015 und S 73/2016 vom 19. Mai 2016 -
hier: Kostenerstattung im Altverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII – Verjährung zum 31. Dezember 2016

Kurzüberblick: Die lange ersehnte politische Einigung bei der Erstattung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe im Altverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII (Entstehung der Kosten vor dem 1. November 2015) weckt die Hoffnung auf zügige Abgaben einer individuellen Verjährungsverzichtserklärung der zugewiesenen Kostenerstattungsträger zur Vermeidung einer Klagewelle. Für die bayerischen Jugendämter ist es weiterhin dringend zu empfehlen, auf das Vorliegen einer individuellen Verjährungsverzichtserklärung vor dem 31. Dezember 2016 hinzuwirken. Notfalls bleibt nur die fristwahrende Klageerhebung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, werden bekanntlich noch im Altverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII abgerechnet und mussten bereits bis einschließlich 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist) geltend gemacht werden. Bei den von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Umsetzungshinweisen zu § 42d SGB VIII (**Anlage 1**) konnte durch unseren Einsatz erreicht werden, dass allein die Geltendmachung und nicht die Rechnungslegung der Kostenerstattungsansprüche im Altverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII zum 31. Juli 2016 erforderlich wurde. Leider wurde von der Formulierung, dass nur individuelle Verjährungsverzichtserklärungen möglich sind, nicht abgewichen.

Nach § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII verjähren die Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind und rechtzeitig geltend gemacht wurden, mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Bereits Ende des ersten Halbjahres 2016 sind der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag an das Bayerische Sozialministerium (StMAS) herangetreten, um einen Einigung zwischen den Ländern zur Vermeidung einer Klagewelle durch Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen zu erreichen. Bis zuletzt war unklar, ob eine politische Einigung erreicht werden würde. Zwischenzeitlich liegt, zurückgehend auf eine Einigung der Jugend- und Fami-

lienministerkonferenz (JFMK-Beschluss, **Anlage 2**), ein **einstimmiger Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz** (MP-Beschluss, **Anlage 3**) vor. Wir haben die betroffenen Jugendämter hierüber bereits vorab mit E-Mail vom 31. Oktober 2016 informiert.

Zum Sachstand der verbindlichen Umsetzung des MP-Beschlusses in den Bundesländern haben wir folgende Information durch das StMAS erhalten:

Die bayerischen Bezirke wurden bereits informiert. Mit den Länderkollegen fand eine Telefonkonferenz statt. **Nach Aussage der Länderkollegen werden alle Kostenträger in den einschlägigen Fällen sobald wie möglich den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.** In einigen Fällen (z.B. Landschaftsverbände NRW) sei dies bereits als sofortige Reaktion auf den Beschluss erfolgt. Eine genaue Frist für die Abgabe der Verzichtserklärungen wurde nicht vereinbart. Allen Ländern ist sowohl die Dringlichkeit als auch die Verbindlichkeit des Beschlusses bewusst, so dass wir von schnellen Reaktionen ausgehen. Dies müsste auch für die Länder gelten, die den JFMK-Beschluss ursprünglich abgelehnt hatten. Sachsen, Baden-Württemberg und Hessen waren bei besagter Telefonkonferenz allerdings nicht anwesend. Sollten sich eine gegenteilige Haltung dieser Bundesländer abzeichnen, haben wir die Zusage des StMAS, uns zeitnah zu informieren.

Rechtssicherheit, dass der durch das Bundesverwaltungsamt nach § 89d Abs. 3 SGB VIII zugewiesene Kostenerstattungsträger sich nach dem 31.12.2016 nicht auf die Einrede der Verjährung bei noch offenen Kostenerstattungsansprüchen beruft, bietet allerdings nur die individuelle Verjährungsverzichtserklärung durch diesen.

Wir empfehlen daher weiterhin, entsprechende individuelle Verjährungsverzichtserklärungen (diverse Muster, **Anlage 4**) unter Beifügung des MP-Beschlusses nebst Hinweis auf Ziffer 2.4 mit Fristsetzung zur Rückantwort **zu versenden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die beigefügten Muster lediglich als Anregung dienen sollen. Wichtig ist, dass der Verjährungsverzicht individuell für jeden Einzelfall erklärt wird.** Notfalls müsste fristwährend Klage erhoben werden (Entwurf einer Musterklage, **Anlage 5**). Ggf. erforderliche Anpassungen auf Ihre Kostenerstattungsfälle müssten noch vorgenommen werden. Eine Liste über die zuständigen Verwaltungsgerichte finden Sie anbei (**Anlage 6**).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Rückmeldung, ob sich alle Kostenerstattungsträger dem vorstehend geschilderten Prozedere anschließen und einen Verjährungsverzicht erklären.

Der Bayerische Landkreistag wird eine gleichlautende Verwaltungsinformation versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Anlagen